

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie für Einrichtungen, Unternehmen und Mitarbeiter der Marienhaus Gruppe gemäß § 6 Abs. 2 LkSG

Präambel:

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Unternehmensleitung der Marienhaus Gruppe als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert. Die Marienhaus Gruppe bekennt sich durch diese Erklärung zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte bei unmittelbaren Zulieferern beachtet und eingehalten werden.

1. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch die Marienhaus Gruppe sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards.

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR |
 A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde
 und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft
 der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern zu gewährleisten, hat die Marienhaus Gruppe entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

- § 4 Abs. 1 LkSG (Risikomanagement)
- § 5 Abs. 1 LkSG (Risikoanalyse)
- § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
- § 8, 9 LkSG (Beschwerdeverfahren)

- § 9 LkSG (Maßnahmen betr. mittelbare Zulieferer)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)

3. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Durch die Risikoanalyse sind entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu ermitteln und angemessen zu gewichten. Im Rahmen unserer Risikoanalyse möchte wir vor allem in Bezug auf die nachfolgenden Menschenrechtsthemen einen wesentlichen Schwerpunkt setzen:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Weltanschauung, k\u00f6rperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die Marienhaus Gruppe erwartet von ihren Mitarbeitern und von ihren Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards umsetzen. Ergeben die durchgeführten Risikoanalysen, dass bestimmte Personen in einem höheren Maße von nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen betroffen sind, so ist zu gewährleisten, dass diesen Personengruppen im Rahmen der Sorgfaltsprozesse eine besonders schützenswerte Stellung zu kommt. In diesem Zusammenhang sollen vor allem die nachfolgenden Personengruppen berücksichtigt werden:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

5. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die Marienhaus Gruppe ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die Marienhaus Gruppe wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenen Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtslage angepasst werden.